

## **Kooperation der Kath.-Theologischen Fakultät mit dem Institut für Katholische Theologie der Universität Osnabrück**

*Seit 2012 besteht eine formelle Kooperation zwischen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster und dem Institut für Katholische Theologie im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück. Im Rahmen dieser Kooperation können Münsteraner Doktorand\*innen den Dr. phil. nach der Osnabrücker Promotionsordnung erwerben. Umgekehrt können Osnabrücker Doktorand\*innen den Dr. theol. nach der Münsteraner Promotionsordnung erwerben.*

*Betreut werden die Arbeiten jeweils von Lehrenden beider Fakultäten (Doppelbetreuung). Dies wird in einer formellen fallbezogenen Kooperationsvereinbarung festgehalten (s.u. 3.).*

*Für Doktorand\*innen, die den Dr. theol. in Münster erwerben wollen, gilt die [Promotionsordnung 2017](#). Bestandsschutz für Promotionen, die nach der alten [Promotionsordnung \(1970\)](#) für den Dr. theol. in Münster begonnen wurden, ist gewährleistet, wenn der\*die Doktorand\*in zum Stichtag 01.04.2017 und seither ohne Unterbrechung in Münster als Promotionsstudent\*in eingeschrieben war. Für Doktorand\*innen, die den Dr. phil. in Osnabrück erwerben wollen, gilt die aktuelle [Promotionsordnung des FB Erziehungs- und Kulturwissenschaften](#).*

*Im Folgenden geben wir Ihnen einige Hinweise zum organisatorischen und technischen Verfahren, wenn Sie das Angebot der Promotion zum Dr. phil. in Osnabrück (als Interessent\*in seitens der Münsteraner Fakultät) oder zum Dr. theol. (als Interessent\*in seitens des Instituts in Osnabrück) wahrnehmen wollen.*

### **1. Klärung der Zulassungsvoraussetzungen**

Vor Einschreibung an den Hochschulen (s.u. 4.) wird empfohlen, an den je zuständigen Stellen die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium klären zu lassen. An der Katholisch-Theologischen Fakultät in Münster ist für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zum Dr. theol. das Dekanat zuständig (Ansprechpartner\*in ist der\*die wiss. Mitarbeiter\*in am Dekanat). Am Institut für Katholische Theologie in Osnabrück ist für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zum Dr. phil. der Promotionsausschuss des Instituts zuständig (Ansprechpartner ist der/die Direktor/in des Instituts). Sie reichen bei der jeweils zuständigen Stelle die gemäß den geltenden Promotionsordnungen erforderlichen Unterlagen zur Prüfung ein (vgl. Münsteraner PromO 2017 §3; Osnabrücker PromO §6).

Für die Klärung der Zulassungsvoraussetzungen zum Dr. theol. in Münster vereinbaren Sie in der Regel einen Beratungstermin im Dekanat; dabei wird geklärt, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden und welche ggf. noch zu erbringen sind. Über die noch zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeht ein schriftlicher Bescheid, sobald der\*die Promovend\*in in Münster eingeschrieben ist).

## **2. Betreuung**

Die Betreuung der Dissertation erfolgt als Kooperation zwischen den beiden Institutionen, der Katholisch-Theologischen Fakultät der WWU Münster und dem Institut für Katholische Theologie der Universität Osnabrück. Der/die Erstbetreuer/in gehört immer der entsendenden Universität an: Bei der Promotion zum Dr. theol. ist der/die Erstbetreuer/in am Institut für Katholische Theologie in Osnabrück tätig, bei der Promotion zum Dr. phil. an der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster.

Im Rahmen des Verfahrens zur Annahme als Doktorand/in an der Katholisch-Theologischen Fakultät in Münster wird gem. Promotionsordnung 2017 §4 (6) eine [Betreuungsvereinbarung](#) mit beiden Betreuenden abgeschlossen. Nach der Osnabrücker Promotionsordnung § 6 (2e) ist für die Annahme als Doktorand/in in Osnabrück eine Einverständniserklärung des/der Betreuenden in Osnabrück erforderlich. Zum Verfahren für die Annahme als Doktorand\*in an der Katholisch-Theologischen Fakultät in Münster wird auf die PromO 2017 §5 sowie auf den entsprechenden allgemeinen [Leitfaden](#) verwiesen.

## **3. Fallbezogene Kooperationsvereinbarung zwischen beiden Universitäten (betrifft nur die Betreuenden und die Einrichtungen, nicht den\*die Doktorand\*in)**

Zwischen den beiden Universitäten wird eine fallbezogene [Kooperationsvereinbarung](#) abgeschlossen – in sechsfacher Ausfertigung mit Unterschriften der beiden Betreuenden, der beiden Dekaninnen/Dekane, der Rektorin/des Rektors (in Münster) und der Präsidentin/des Präsidenten (in Osnabrück). Das Unterzeichnungsverfahren wird von den jeweiligen Erstbetreuenden auf den Dienstweg gebracht. Koordinierende Stellen sind in Münster das Dekanat, in Osnabrück die Geschäftsführung des Instituts für Katholische Theologie.

Für Osnabrück gilt: Die Kooperationsvereinbarung kann erst nach der Annahme des Kandidaten/ der Kandidatin als Promovend\*in unterzeichnet werden. Für Münster gilt: Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zur Einschreibung für das Promotionsstudium als Erst- bzw. Zweithörer\*in verlangt und muss deshalb vorher abgeschlossen werden (die Möglichkeit einer Umschreibung in dem Fall, dass die Entscheidung für eine Promotion im Rahmen des Kooperationsvertrags erst nach Beginn des Promotionsstudiums fällt, bleibt unbenommen.)

Um das Verfahren auf den Weg bringen zu können, ist daher als erster Schritt die Annahme als Doktorand\*in am Institut für Katholische Theologie in Osnabrück erforderlich.

## **4. Einschreibung**

Die Einschreibung erfolgt an beiden Hochschulen. Dabei ist die Hochschule der Ersteinschreibung diejenige, an der der Dokortitel erworben werden soll, d.h. für den Erwerb des Dr. theol. ist die Hochschule der Ersteinschreibung die WWU; für den Erwerb des Dr. phil. ist die Hochschule der Ersteinschreibung die Universität Osnabrück. Entsprechend erfolgt an der jeweils anderen Hochschule die Zweiteinschreibung („Zweithörerstatus“) unter Vorlage der Semesterbescheinigung der jeweils anderen Hochschule. Damit werden auch die Semesterbeiträge an der Hochschule der

Ersteinschreibung und derjenigen des Titelerwerbs entrichtet. Die jeweils andere Hochschule befreit unter Vorlage der Semesterbescheinigung von den Semesterbeträgen.

Mit der Einschreibung an beiden Hochschulen wird auch die Berechtigung erworben, an beiden Universitäten Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erwerben und ggf. Prüfungen abzulegen.

Von der Hochschule der Ersteinschreibung wird das Semesterticket ausgehändigt. Bei der Einschreibung sind die Regularien der Einschreibung etc. der jeweiligen Hochschule zu beachten.

Für die Einschreibung zum Promotionsstudium an der Universität Münster im Studierendensekretariat ist eine [Betreuungszusage](#) vorzulegen, die von dem/der jeweiligen Erstbetreuer/in unterschrieben ist; zusätzlich ist die Kooperationsvereinbarung vorzulegen.

Verantwortlich: Prodekanat IFN der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster

04.01.2021 / Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins, Prodekanin